



Der Senat von Berlin beschloss aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie die Schließung aller Berliner Kindertagesstätten zum 17.03.2020. Davon betroffen waren auch die vier Kindertagesstätten der Pfarrei St. Franziskus:

- **Maria-Gnaden,**
- **St. Hildegard,**
- **St. Martin und**
- **St. Nikolaus.**

Der Deutsche Bundestag hat am 11. Juni 2021 das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite für weitere drei Monate festgestellt. Epidemische Lage von nationaler Tragweite ist ein Rechtsbegriff des deutschen Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Gesundheitsminister der Länder haben sich am 09.08.2021 dafür ausgesprochen, dass der Bundestag die vorerst bis 11. September bestehende "epidemische Lage von nationaler Tragweite" verlängert. Hintergrund ist, dass eine Fortführung von Infektionsschutzmaßnahmen auch danach absehbar ist.

Am 21. Juni 2021 sind die Berliner Kindertageseinrichtungen nach über einem Jahr zum gutscheinbasierten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurückgekehrt. Die Kinder in den Berliner Kindertagesstätten erhalten wieder die Betreuung, die dem individuellen Kita-Gutschein entspricht. Dies fordert von den Berliner Kitas den Spagat, einen Regelbetrieb anzubieten, der unter den Bedingungen der fortdauernden Corona-Pandemie und der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen ist.

Mit Blick auf das Aufkommen neuer Mutationen ist es von großer Bedeutung, den Kitabetrieb durch die Berliner Teststrategie zu flankieren und sich impfen zu lassen. Der Impfkampagne kommt eine große Bedeutung zu. Da kleine Kinder absehbar keine Impfmöglichkeit erhalten werden, sind sie in besonderer Weise darauf angewiesen, dass sich die Erwachsenen in ihrem Umfeld, also Eltern, Großeltern und Erzieher/innen impfen lassen.

Der Berliner Senat und die Pfarrei St. Franziskus appellieren daher: Tragen Sie dazu bei, sich und andere, insbesondere die Kleinsten, zu schützen. Lassen Sie sich impfen! Auf diese Weise leisten Sie einen wichtigen Beitrag dazu, dass ein sicherer Kitabetrieb stattfinden kann und weitere Schließungen von Kitas vermieden werden.

Alle vier Kitas verfügen über eigene Hygienepläne nach § 36 i.V.m. § 33

Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese Hygienepläne enthalten grundsätzlich auch Verfahren



zum Umgang mit Infektionen. Die entsprechenden Meldekettens gemäß Infektionsschutzgesetz und § 47 SGB VIII sind beschrieben und bekannt.

Enge Kontakte zwischen den Beschäftigten und den Kindern sowie der Kinder untereinander sind teilweise unvermeidbar. Dennoch sind auch unter diesen Rahmenbedingungen sowohl die Beschäftigten als auch die Kinder vor einer möglichen Infektion mit dem Corona-Virus angemessen zu schützen. Obwohl bestimmte, in sonstigen Bereichen empfohlene Schutzmaßnahmen, z. B. das Abstandsgebot, nicht oder nur unzureichend eingehalten werden können, sind nachfolgende Regeln, die eine Infektionsgefahr mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) vermindern sollen, einzuhalten. Im Rahmen der Covid-19-Pandemie gibt es immer wieder neue medizinische Erkenntnisse, die Eingang in das vorliegende Corona-Schutz-Konzept finden. Die verbindlichen Regeln werden deshalb im Bedarfsfall aktualisiert und der jeweiligen Situation angepasst.

Den Anpassungen liegen die Hinweise der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung, die verschiedenen Trägerschreiben sowie der Musterhygieneplan Corona für die Berliner Tageseinrichtungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in seiner jeweils gültigen Form und die Aktualisierungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Schutzstandards für die Kinderbetreuung“ - <https://www.dguv.de/corona-bildung/kitas/index.jsp> zugrunde.

Das vorliegende Corona-Schutz-Konzept enthält Beschreibungen zu einzelnen Themenfeldern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Öffnungsphasen:

- Gutscheinbasierter Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
- Eingeschränkter Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
- Notbetrieb

und

- fasst alle im Rahmen der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen zusammen,
- ergänzt für den Zeitraum der Corona-Pandemie bestehende Maßnahmen und Anweisungen,
- ersetzt in keinem Fall die bestehenden Hygienepläne und sonstigen Anweisungen,
- dient der Unterweisung aller Mitarbeitenden durch den Träger und die Kita-Leiterinnen,



- ist erweiterter Bestandteil des Betreuungsvertrages während des Pandemiefalls,
- beschreibt die Mitwirkungspflichten der Eltern,
- wurde
  - in Kraft gesetzt am 20.05.2020 (v2) und wird fortlaufend aktualisiert und mit Ende des Pandemiefalls wieder Außerkraft gesetzt,
  - erstmalig aktualisiert am 15.06.2020 (v4),
  - erneut aktualisiert am 15.07.2020 (v5),
  - erneut aktualisiert am 25.08.2020 (v6),
  - erneut aktualisiert am 10.11.2020 (v7),
  - zuletzt aktualisiert am 16.8.2021 (v8).



## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil 1: ÖFFNUNGSPHASEN</b> .....	<b>6</b>
1.1 Gutscheinbasierter Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen .....	6
1.2 Eingeschränkter Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen .....	6
1.3 Notbetrieb .....	7
<b>Teil 2: ORGANISATORISCHES</b> .....	<b>8</b>
2.1 Krisenteam .....	8
2.2 Kommunikation/Information .....	8
2.3 Eingewöhnung .....	9
2.4 Betreuung von Kindern mit Krankheitssymptomen / Selbsterklärung und Symptomfreiheit .....	9
2.5 Mund-/Nasenmaske .....	10
2.6 Räumliche Situation .....	11
2.7 Bringe- und Abholsituation .....	11
2.8 Mitwirkungspflicht der Eltern.....	11
2.9 Genereller Tagesablauf.....	12
2.10 Mahlzeiten.....	12
2.11 Singen/Musizieren.....	12
2.12 Elterngespräche, Konferenzen und Versammlungen.....	13
2.13 Zutritt kitafremder Personen .....	13
2.14 Schutz des Betreuungspersonals .....	14
2.15 Berliner Teststrategie .....	15
2.16 Meldepflicht.....	15
2.16.1 Beschäftigte mit entsprechenden Krankheitszeichen .....	15
2.16.2 Kinder mit entsprechenden Krankheitszeichen.....	16
2.17 Verfügung des Bezirksamts Reinickendorf zur Selbstisolation.....	16
2.18 Feste / Feiern / Aktivitäten.....	16

# Corona-Schutz-Konzept für die Kindertagesstätten der Pfarrei St. Franziskus während der Zeit der Corona-Pandemie



Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus  
im Erzbistum Berlin

---

2.19	Reiserückkehrer .....	17
<b>Teil 3:</b>	<b>Allgemeine Hygienemaßnahmen .....</b>	<b>18</b>
3.1	Hygienegrundregeln .....	18
3.2	Hygienemaßnahmen und Verhalten pädagogischer Fachkräfte .....	18
3.3	Hygienemaßnahmen für Kinder .....	19
3.4	Raumhygiene .....	19
3.4.1	Richtiges Lüften .....	19
3.4.2	Reinigung/Desinfektion von Flächen .....	20
3.4.3	Mülleimer & -beutel .....	20
3.4.4	Seifenspender .....	20
3.4.5	Handtücher .....	20
3.4.6	Zahnbürsten (falls vorhanden).....	20
3.4.7	Töpfchen, Toiletten und Toilettenaufsätze.....	21
3.5	Hygienemaßnahmen beim Wickeln und Pflege .....	21
3.6	Hygienemaßnahmen bei Mahlzeiten .....	21
3.7	Hygienemaßnahmen beim Ruhen und Schlafen .....	21
<b>Teil 4:</b>	<b>Schluss Informationen .....</b>	<b>23</b>
4.1	Basis des Schutzkonzeptes.....	23
4.2	Möglichkeiten der Kontaktaufnahme .....	23

# Corona-Schutz-Konzept für die Kindertagesstätten der Pfarrei St. Franziskus während der Zeit der Corona-Pandemie



Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus  
im Erzbistum Berlin

## Teil 1: ÖFFNUNGSPHASEN

Die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) wurde am 14. März 2020 durch den Berliner Senat als Reaktion auf die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie in Berlin erlassen. Es folgten Neufassungen und Änderungen.

Während der Gültigkeit der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin unterscheidet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie drei unterschiedliche Öffnungsphasen:

1. Gutscheinbasierter Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
2. Eingeschränkter Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
3. Notbetrieb

### 1.1 Gutscheinbasierter Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

Der Gutscheinbasierte Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist dadurch gekennzeichnet, dass dieser für die Dauer der Gültigkeit der Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen gilt:

- Betreuungsumfang entsprechend der Gutscheine
- Betreuung auch in den Randzeiten
- Umsetzung der Konzeption u.a. auch in Bezug auf die Gruppenzusammensetzung
- Mischung der Gruppen im Außenbereich zulässig
- Eltern dürfen unter Wahrung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht die Einrichtungen wieder betreten
- Die Anwesenheiten von Dritten/Externen, Eltern z.B. bei Elternabenden, Feiern etc sind zu dokumentieren
- Die Vorgaben von § 4 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind zu beachten.

### 1.2 Eingeschränkter Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

Der eingeschränkte Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist dadurch gekennzeichnet, dass die Einrichtungen zwar geöffnet sind, jedoch kein Regelbetrieb erfolgt:

- Alle Kinder sind zugangsberechtigt, die KRITIS-Liste entfällt
- Eingeschränkter Betreuungsumfang von mindestens 7 Stunden
- Eine Gruppe mit Ganztagsangebot
- Möglichst feste und stabile Gruppen
- Die Gruppen können einmal neu zusammengestellt werden
- Kontaktminimierung ist unverändert oberstes Ziel
- Kein Zutritt für die Eltern



## 1.3 Notbetrieb

Der Notbetrieb ist dadurch gekennzeichnet, dass die Einrichtungen geschlossen sind und nur eine Notbetreuung erfolgt:

- Eingeschränkter Betreuungsumfang
- Der individuelle Betreuungsbedarf ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken
- Ein besonderer und dringender Betreuungsbedarf ist Voraussetzung
- Mindestens ein Elternteil ist systemrelevant
- Es gilt die KRITIS-Liste der Senatsverwaltung für Inneres und Sport in der jeweils gültigen Fassung
- Zugangsberechtigt sind zudem Alleinerziehende, Kinder am Übergang zur Schule, Kinder aus besonders dringenden pädagogischen Gründen, Kinder mit Behinderung, Kinder mit einem Sprachförderbedarf sowie Kinderschutzfälle
- Feste, stabile Gruppen auch in Bezug auf das Personal
- Mindestens ein bedarfsunabhängiger Rechtsanspruch von 7 Stunden
- Eine Gruppe mit Ganztagsangebot
- Kein Zutritt für die Eltern



## Teil 2: ORGANISATORISCHES

### 2.1 Krisenteam

In der Pfarrei St. Franziskus wurde zu Beginn der Pandemie ein Krisenteam zur Anpassung und Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus gebildet. Ständige Mitglieder sind

- der Vorsitzende des Fachausschusses für Eigenbetriebe,
- der Verwaltungsleiter,
- die Leiterinnen der vier Kitas.

Bei Bedarf werden weitere Personen wie z.B. der Pfarrer, Mitglieder des Fachausschuss Eigenbetriebe im KV, die Mitarbeitervertretung, die Elternvertretungen, die Betriebsärztin, die Sicherheitsfachkraft, die Fachreferentin des Caritasverbandes Berlin e.V. hinzugezogen.

Das Krisenteam überprüft regelmäßig neue Erkenntnisse und empfohlene Maßnahmen. Dazu werden die Informationen genutzt, die vom Caritasverband Berlin e.V. im Rahmen des abgeschlossenen Betreuungsvertrags regelmäßig zur Verfügung gestellt werden.

In der Regel trifft sich das Krisenteam zu Telefon- und Videokonferenzen. Im Bedarfsfall sind persönliche Treffen unter Beachtung aller Hygieneregeln möglich. Diese sind auf ein Minimum zu reduzieren.

### 2.2 Kommunikation/Information

Es besteht enger kommunikativer Kontakt zwischen den Leitungen und dem Träger der Kitas. Zu Beginn des Pandemie-Falls trafen sich der Vorsitzende des Fachausschusses für Eigenbetriebe, der Verwaltungsleiter, der jeweilige Mentor und die jeweilige Kita-Leiterin wöchentlich im Rahmen von jeweils 45-minütigen Telefonschaltungen je Kita. Mit Beginn des neuen Kita-Jahres 2021/22 wurde ein zweiwöchentlicher Rhythmus eingeführt. Im Zwei-Wochenrhythmus wechseln sich die individuelle 45-minütige Telefonkonferenz mit einer Kita-Leiterin und eine 90-minütige gemeinsame Videokonferenz mit allen Kita-Leiterinnen ab.

Die Eltern und die interessierte Öffentlichkeit werden regelmäßig und zeitnah über aktuelle Entwicklungen und neue Maßnahmen auf der Internetseite der Pfarrei St. Franziskus <https://www.st-franziskus-berlin.de/orte-und-einrichtungen/kindertagesstaetten/> informiert.

Die Kita-Leiterinnen informieren regelmäßig ihre jeweilige Elternschaft. Im Bedarfsfall können sie um ein Elternschreiben des Trägers bitten, welches die Kita-Leiterinnen elektronisch verbreiten.

Den Eltern obliegt die Pflicht, das pädagogische Personal zu informieren, ob zwischenzeitlich Kontakte zu infizierten Personen stattgefunden haben oder im Umfeld des Kindes Personen akute Krankheitssymptome der oberen Atemwege aufweisen.





## 2.3 Eingewöhnung

Vor Beginn der Eingewöhnung sind zwischen den Eltern und der Kita-Leitung alle konkreten Absprachen zu treffen. Bei der Eingewöhnung darf nur ein Elternteil pro Familie im Gruppenraum mit anwesend sein. Es dürfen sehr wohl mehrere Kinder gleichzeitig eingewöhnt werden.

Für das anwesende Elternteil gilt die 3G Regel: Geimpft, Genesen, Getestet. Die 3G-Regel bedeutet: Wer nicht vollständig geimpft ist oder nicht als genesen gilt, muss einen Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) oder einen PCR-Test (maximal 48 Stunden alt) vorlegen. Der Antigen-Schnelltest oder der PCR-Test ist einmalig am ersten Tag der Eingewöhnung vorzulegen.

Die Abstandregeln sind von dem jeweiligen Elternteil einzuhalten und Mund-/Nasenschutz (FFP2-Maske, da Innenbereich) zu tragen. Die Benutzung des Sanitärbereichs der Kinder durch das Elternteil ist zu vermeiden.

## 2.4 Betreuung von Kindern mit Krankheitssymptomen / Selbsterklärung und Symptomfreiheit

Grundsätzlich gilt, wie bisher auch, dass erkrankte Kinder nicht in die Kita gebracht beziehungsweise betreut werden sollen. Eltern sind grundsätzlich verpflichtet, die Kita über eine Erkrankung des Kindes zu informieren. In der Regel ist diese Verpflichtung auch betreuungsvertraglich verankert.

Mit dem Musterhygieneplan vom 22.06.2021 weist der Senat daraufhin,

1. dass Kinder, die bereits beim Ankommen in der Kindertageseinrichtung Krankheitssymptome aufweisen, nicht zur Betreuung an diesem Tag aufgenommen werden dürfen. Die Kinder müssen bei der Rückkehr 48 Stunden fieberfrei sein und die ausgefüllte „Selbsterklärung zur Gesundheit des Kindes“ muss vorgelegt werden (als pdf herunterladen unter [https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/kita/selbsterklaerung\\_eltern-201126.pdf](https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/kita/selbsterklaerung_eltern-201126.pdf)).
2. dass bei Symptomen einer Atemwegserkrankung, u.a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- sowie Geschmacksstörung Personal, Dritte, Eltern und Kinder zu Hause bleiben.
3. dass Kinder, Personal, Dritte und Eltern auch mit leichten Atemwegsinfekten ohne Fieber (Schnupfen, Husten) die Einrichtung nicht betreten sollen.
4. dass bei Kindern mit leichter Symptomatik anlassbezogene Testungen durch die Eltern oder andere Teststellen zur Teilnahme am Betreuungsbetrieb möglich sind.
5. dass der Gesundheitszustand der Kinder sowie des Personals zu beobachten ist, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken. Entwickeln Kinder im Laufe des Tages Krankheitssymptome, sollten diese von anderen Kindern getrennt und die Eltern zur zeitnahen Abholung aufgefordert werden.

Darüber hinaus weist der Senat daraufhin:

- Erkrankte Kinder mit erhöhter Temperatur dürfen die Kita erst nach 24 Stunden Symptomfreiheit (Temperatur 24 Stunden anhaltend unter 37,5° C) wieder



besuchen. „Ist innerhalb der Familie eines Kindes eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt worden, darf das betreffende Kind die Kita nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn es Kontakt zu infizierten Personen hatte und noch keine 14 Tage vergangen sind. Wartet ein Familienmitglied auf ein Testergebnis, weil es Kontakt zu einer infizierten Person hatte, hat selbst aber keine Krankheitssymptome, kann das Kind ebenfalls nicht in der Kita betreut werden.

- Für die Wiederaufnahme des Kindes ist kein ärztliches Attest erforderlich. Zur Wiederaufnahme nach Atemwegsinfekten müssen die Kinder immer anhaltend fieberfrei sein. Eltern sind gehalten, in einer Selbsterklärung zu bestätigen, dass ihr Kind seit 24 Stunden (bei nachgewiesener Corona-Erkrankung seit mindestens 48 Stunden) symptomfrei ist“ und die Quarantänezeit abgelaufen ist. (Stand: 10. Nov. 2020)“ (Selbsterklärung als pdf herunterladen unter [https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/kita/selbsterklaerung\\_eltern-201126.pdf](https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/kita/selbsterklaerung_eltern-201126.pdf)).

Bei bestehenden leichten Symptomen (Husten oder Schnupfen) kann eine Eigenerklärung, über einen am eigenen Kind durchgeführten Selbsttest mit negativem Ergebnis auf eine SARS-CoV-2 Virusinfektion, abgegeben werden.

Die Selbsterklärung kann als pdf heruntergeladen werden unter [https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/kita/selbsterklaerung\\_eltern-201126.pdf](https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/kita/selbsterklaerung_eltern-201126.pdf)).

Im Falle eines Verstoßes behalten wir uns vor, den Betreuungsvertrag - ggfs. fristlos - zu kündigen.

Bei Kindern, die zur Risikogruppe gehören, müssen die Eltern mit dem Kinderarzt erforderliche Schutzmaßnahmen besprechen und die Umsetzung in der Einrichtung mit der Kita-Leitung abstimmen.

## 2.5 Mund-/Nasenmaske

Die Anwendung sowie die Unterscheidung zwischen einer medizinischen Gesichtsmaske sowie FFP 2-Masken ist in § 2 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (InfSchMV) beschrieben. Die Masken dürfen über kein Ausatmeventil verfügen.

Das permanente Tragen einer Mund/Nasenmaske ist für die pädagogische Fachkraft im Umgang mit den Kindern in unseren Kitas nicht verpflichtend, auch nicht in der Eingewöhnungsphase im Beisein eines Elternteils. Es bleibt der Fachkraft selbst überlassen, ob sie dauerhaft eine Maske trägt.

Das Tragen eines medizinischen/FFP2-Mund-/Nasenschutzes im Kontakt mit anderen Erwachsenen auf dem Kita-Gelände ist vorgeschrieben, soweit sie von dieser Pflicht nicht ausgenommen sind.

Kinder müssen keine Maske tragen. Es kann nicht sichergestellt werden, dass insbesondere jüngere Kinder sachgerecht mit Masken umgehen können bzw. diese überhaupt dauerhaft tragen. Das Risiko möglicher Infektionen wird durch unsachgerechtes Tragen wesentlich erhöht.



## 2.6 Räumliche Situation

Im eingeschränkten Regelbetrieb und im Notbetrieb soll die Betreuung in getrennten, stabilen Gruppen mit fester Zuordnung des Personals erfolgen. Der Wechsel des Personals zwischen den Gruppen sollte in diesen Phasen soweit möglich vermieden bzw. reduziert werden (Springertätigkeiten); ebenso die offene Arbeit. Für den Regelbetrieb ab dem 21.06.2021 (vgl. § 24 InfSchMV) gilt die Vorgabe stabiler Gruppen mit fester Zuordnung des Personals nicht.

## 2.7 Bringe- und Abholsituation

Die Abstandsregeln zwischen den Erwachsenen, auch der Eltern untereinander, sind einzuhalten; dies gilt für alle Öffnungsphasen. Die Kinder sollten nur von einem Elternteil begleitet werden. Die Bezugspersonen, die die Kinder bringen und abholen, betreten die Einrichtungen grundsätzlich nicht. Die Kinder verabschieden sich von der Bezugsperson außerhalb vor der Eingangstür. Sie werden auch dort beim Abholen wieder persönlich in Empfang genommen. Die Bezugspersonen sollen in diesen Bring- und Abholsituationen einen medizinischen Mund-/Nasenschutz tragen. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Kita-Leiterin, ggfs. von dieser Regel abzuweichen. Die Abweichung von der Regel wird durch eine gesonderte Elterninformation bekanntgegeben.

Im Musterhygieneplan Stand 22.06.2021 führt der Senat aus: „Sollten sich Eltern/Dritte nicht daran halten, kann der Träger – zumal nach mehrmaliger mündlicher Aufforderung und nach dem Angebot z.B. alternativer Übergabeszenarien - ein Hausverbot aussprechen, um den Schutz der Kinder und Beschäftigten zu gewährleisten.“

Ausnahmen, in denen Bezugspersonen die Kita mit FFP2-Mund-/Nasenschutz betreten dürfen:

- Im Falle von Krankheit, Unfall, etc.
- Im Falle der Eingewöhnung.
- Im Falle von Elterngesprächen.

## 2.8 Mitwirkungspflicht der Eltern

Das Bundesministerium für Gesundheit fordert alle Bundesbürger zur Einhaltung der AHA+L-Formel gegen Corona auf:

- A = Abstand
- H = Hygiene
- A = Alltagsmasken
- L = Lüften

Die Eltern, die die Betreuung in Anspruch nehmen, verpflichten sich,

- die AHA+L-Formel und die Hygieneregeln des vorliegenden Schutzkonzeptes einzuhalten, insbesondere auch in der Bringe- und Abholsituation,



- die Kita-Leiterin und Erzieherinnen nach bestem Wissen und Gewissen bei der Umsetzung der AHA+L-Formel und der Hygieneregeln des vorliegenden Schutzkonzeptes zu unterstützen.

Eltern haben ihren Kindern altersangemessen die Grundzüge von Hust- und Niesetikette zu erklären.

## 2.9 Genereller Tagesablauf

Sofort nach der Ankunft eines jeden Kindes muss das Kind unter Anleitung der pädagogischen Fachkraft 30 Sekunden Hände mit Seife waschen, spätestens nachdem es seine Jacke und Schuhe ausgezogen hat. Gleiches gilt für die pädagogische Fachkraft.

Jeder Kindergruppe steht, sofern organisatorisch möglich, ein eigener Wasch- und Toilettenbereich zur Verfügung.

Aktivitäten, die zu einer erhöhten Aerosol- und/oder Tröpfchenbildung führen könnten, sollten grundsätzlich innerhalb der Räume vermieden werden; dies gilt für alle Öffnungsphasen. Unter Beachtung der Personenobergrenzen und ausreichender Lüftung können während des Regelbetriebs auch entsprechende Innenaktivitäten stattfinden. Eine durchgängige Belüftung ist sicher zu stellen.

## 2.10 Mahlzeiten

Im Regelbetrieb erfolgt die Versorgung entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung.

## 2.11 Singen/Musizieren

Im Regelbetrieb ist das Singen unter Wahrung der Abstandsregeln und Einhaltung der Vorgaben der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung (Hygienekonzept Kultur) gestattet. Die besonderen Vorgaben für das Singen in geschlossenen Räumen sind gemäß dem Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa umzusetzen. ([https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjsw7rQu7XyAhUGwKQKHbj5D70QFnoECBAQAw&url=https%3A%2F%2Fwww.berlin.de%2Fkuns-t-und-kultur-mitte%2Fstadtkultur%2Ffachkommission%2F20210603\\_hrk\\_juni\\_final.pdf&usq=AOvVaw1XodJnzR-LV65ha06F8VwU](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjsw7rQu7XyAhUGwKQKHbj5D70QFnoECBAQAw&url=https%3A%2F%2Fwww.berlin.de%2Fkuns-t-und-kultur-mitte%2Fstadtkultur%2Ffachkommission%2F20210603_hrk_juni_final.pdf&usq=AOvVaw1XodJnzR-LV65ha06F8VwU))

Im Falle des eingeschränkten Regelbetriebs und der Notbetreuung ist das Singen nur im Außenbereich unter Wahrung der Abstandsregeln gestattet. Auf den Einsatz von Musikinstrumenten, die mit Luft bespielt werden, ist zu verzichten. Oberflächen anderer Instrumente sind nach der Benutzung zu reinigen. Die durchgängige Belüftung der Räume ist sicher zu stellen.



## 2.12 Elterngespräche, Konferenzen und Versammlungen

Elterngespräche und Elternabende sind für das Kitageschehen von besonderer Bedeutung. Elterngespräche in Präsenz sollen nur während des Regelbetriebs durchgeführt werden und in Situationen, die das persönliche Erscheinen erfordern. Maskenpflicht, Abstandsregeln und Dokumentationspflicht sind zu beachten (Eltern FFP2-Maske, Mindestabstand von 1,5 m).

Konferenzen sollten auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist Mund-/Nasenschutz zu tragen und auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Gruppen- und Gruppenelternversammlungen können fortgesetzt werden, sollten aber nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Diese werden auf einen Elternteil pro Familie begrenzt. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

## 2.13 Zutritt kitafremder Personen

Zutritt kitafremder Personen auf das Gelände der Kita sind vorher mit der Kita-Leitung abzustimmen und zu dokumentieren. Ausgenommen sind Eltern in der Bringe-/Abholsituation, sofern in der jeweiligen Kita Sonderregelungen gelten. Unaufschiebbare Termine sollten möglichst in die Randzeiten gelegt werden.

Zu kitafremden Personen zählen u.a. Trägervertreter, Mitarbeiter der Jugendambulanzen/der Sozialpädiatrischen Zentren/des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes/des zahnärztlichen Dienstes, Dienstleister, Handwerker, Lieferanten, Eltern, etc. Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

Der auftraggebende/besuchte Mitarbeitende belehrt die kitafremde Person über die einzuhaltenden Hygieneregeln, wie z.B. den Mindestabstand von 1,50 m und das verpflichtende permanente Tragen des Mund-/Nasenschutzes (FFP2 Maske).

Jede kitafremde Person hat vor dem Betreten der Kita ein Formblatt auszufüllen mit Angabe von Datum und Uhrzeit, des Namens, der Telefonnummer, des Grundes für den Zutritt und den Namen der zu besuchenden bzw. auftraggebenden Person. Beim Verlassen ist die Uhrzeit zu notieren. Mit der Unterschrift bestätigt die kitafremde Person, dass

1. sie die Hygieneregeln des vorliegenden Corona-Schutzkonzeptes einhalten wird,
2. sie keine Person ist, der das Gesundheitsamt mitgeteilt hat oder der auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilt wurde, sich in räumliche Isolation (Quarantäne) zu begeben, da sie
  - a. aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I ist,
  - b. Erkrankungszeichen zeigt, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen hat (Verdachtsperson),
  - c. Kenntnis davon hat, dass eine bei ihr vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Person).



3. sie sich zuvor nicht in einem Gebiet aufgehalten hat, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet beim RKI: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sich keine Krankheitssymptome zeigen.

## 2.14 Schutz des Betreuungspersonals

Die Kinder, die Eltern, aber vor allem auch die Beschäftigten von Kindertagesstätten sind einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. „... Schutzimpfungen zur Prävention von Infektionskrankheiten zählen zu den effektivsten und kostengünstigsten medizinischen Interventionsmaßnahmen. Neben dem persönlichen Impfschutz ist ebenso das Erreichen eines kollektiven Impfschutzes (sogenannter Gemeinschaftsschutz) beim Großteil der impfpräventablen Infektionen entscheidend, um auch gefährdete Gruppen in der Bevölkerung zu schützen, die aus verschiedenen Gründen nicht selbst geimpft werden können.“ Quelle: <https://www.impfen-info.de/kampagnen.html>

Allen pädagogischen Mitarbeitenden unserer Kitas wurde vor der Sommerpause 2021 ein Impfangebot unterbreitet. Für Mitarbeitende besteht keine Impfpflicht. Der Träger appelliert an alle Mitarbeitenden und Eltern, sich impfen zu lassen.

Der Träger behält sich weiterhin vor, sein Direktionsrecht auszuüben und Mitarbeitenden, die weder geimpft noch genesen sind, das permanente Tragen einer medizinischen Maske anzuweisen (siehe dazu die 3G-Regel der Bundesregierung unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bund-laender-beratung-corona-1949606>).

Wer zu einer Risikogruppe gehört, ist der Homepage des RKI zu entnehmen: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html). Mit Mitarbeitenden, die zu den sogenannten Risikogruppen gehören, sind ggf. unter Hinzuziehung der Betriebsärztin Frau Dr. Schenck geeignete Maßnahmen zu vereinbaren. Risikopersonen haben grundsätzlich die Möglichkeit zu einer arbeits-medizinischen Wunschvorsorge. Dazu vereinbart die Mitarbeitende einen Termin bei der Betriebsärztin Frau Dr. Schenck, ggf. auch zur telefonischen Beratung. Die Betriebsärztin gibt der Mitarbeitenden nach der Beratung auf deren Wunsch in Abhängigkeit vom Befund persönlich ein Empfehlungsschreiben, z.B. für infektionsreduzierende Maßnahmen an die Hand (ohne Diagnosen). Die Mitarbeitenden können diese Bescheinigung dem Träger aushändigen. Evtl. können auch qualifizierte Atteste von Haus- oder Fachärzten helfen, wie weiter verfahren werden kann.

Grundsätzlich hat die Mitarbeitende eine Treuepflicht und es besteht Präsenzpflcht. Gemäß AVR bedarf jedes Fernbleiben vom Dienstverhältnis der Zustimmung des Dienstgebers, es sei denn, die Mitarbeitende ist erkrankt. Dienstbefreiungen sieht die AVR nur in bestimmten Ausnahmen vor. Die bloße Befürchtung, an Covid 19 zu erkranken, zählt nicht zu diesen Ausnahmen.

Sollte sich eine Mitarbeitende darauf berufen, dass die Erkrankungsgefahr so hoch sei, dass ein Erscheinen zur Arbeit nicht mehr zumutbar sei, ist der Dienstgeber in der Folge laut AVR von der Pflicht zur Lohnfortzahlung frei.

Eine Freistellung der Mitarbeitenden unter Fortzahlung der Bezüge sieht die AVR grundsätzlich nicht vor bzw. nur unter engen Voraussetzungen.





## 2.15 Berliner Teststrategie

Die Öffnung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen wird durch die Berliner Teststrategie flankiert:

- Bereitstellung durch den Berliner Senat von Point-of-Care (PoC) Antigen-Selbsttests zur Testung des pädagogischen Personals (verpflichtend 2 x pro Woche)
- Bereitstellung durch den Berliner Senat von Testkapazitäten für anlassbezogene Tests von Kita-Kindern durch die Eltern

Vollständig geimpfte Personen ohne coronatypische Symptome unterliegen 14 Tage nach der letzten Impfung gemäß § 8 Absatz 1, Satz 1 Nr. 1 der 3. InfSchMV nicht mehr den Testpflichten nach § 6 3. InfSchMV. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muss z. B. durch die Vorlage des Impfausweises nachgewiesen werden. Auch für Genesene gilt die Testpflicht nicht mehr, sofern die in § 8 Absatz 1, Satz 1 Nr. 2,3 der 3. InfSchMV genannten Bedingungen erfüllt sind. Im Umkehrschluss besteht für nicht geimpfte und nicht genesene Personen weiterhin eine Testpflicht.

Die Kitaleiterinnen sind verpflichtet, einrichtungsbezogene Auskünfte zur Anzahl der noch verfügbaren Tests sowie zur jeweils ausgegebenen Testmenge für das Personal und die Kitakinder zu geben und hierüber ermittelte positive Testergebnisse zu melden. Die Selbsttests sollen nicht an Orten mit über 30°C gelagert werden.

## 2.16 Meldepflicht

### 2.16.1 Beschäftigte mit entsprechenden Krankheitszeichen

Wird die Kindertageseinrichtung über einen SARS-CoV-2 Erkrankungsfall informiert, meldet die Leiterin den Fall an das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt Reinickendorf und trifft mit diesem alle weiteren Abstimmungen. Die Gesundheitsämter haben neben ihren Telefonnummern auch Emailadressen geschaltet, über die sie erreichbar sind und eine Rückrufoption ermöglichen. Parallel informiert die Kitaleitung den Träger und die Kitaaufsicht über das Infektionsgeschehen. Der Träger informiert die Fachberatung im Caritasverband.

Im Übrigen sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Verpflichtungen zur Meldung und die Datenweitergabe an das Gesundheitsamt geregelt.

Wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter einer Kindertageseinrichtung durch das zuständige Gesundheitsamt am Wohnort in Quarantäne gesetzt, hat sich die Betreffende/der Betreffende bei ihrer/seiner Kitaleitung zu melden. Die verschiedenen Gesundheitsämter informieren sich zusätzlich entsprechend. Die Kitaleitung informiert den Träger, der Träger informiert die Fachberatung im Caritasverband. Die Kitaleitung klärt dann die weiteren Maßnahmen mit dem für die Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Reinickendorf.

Die Maßnahmen, die das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt Reinickendorf erlässt, sind abhängig von der Art des Kontaktes bzw. vom Erkrankungsstatus:

- a) der/die Betroffene ist Kontaktperson Kategorie I und deshalb in Quarantäne.
- b) der/die Betroffene ist positiv auf SARS-CoV-2 getestet und hat eine Symptomatik.
- c) der/die Betroffene ist positiv auf SARS-CoV-2 getestet und hat keine Symptomatik.



Alle weiteren Details sind dem Dokument „Handreichung für Schulen und Kitas“ der Berliner Gesundheitsämter zu entnehmen.

## 2.16.2 Kinder mit entsprechenden Krankheitszeichen

Kinder werden regelmäßig beobachtet, um Krankheitssymptome umgehend zu erkennen.

Bei entsprechenden Krankheitszeichen der Kinder werden diese schnellstmöglich an die Eltern übergeben und es erfolgt eine Abklärung der Symptomatik. Zur Wiederaufnahme muss von den Eltern ein negatives Testergebnis vorgelegt werden.

Bei Nachweis einer Covid-19-Infektion wird umgehend das Gesundheitsamt und die Kitaaufsicht von der Leiterin informiert und weitere Maßnahmen werden abgestimmt. Die Leiterin hat ebenso den Träger zu informieren. Der Träger informiert die Fachberatung im Caritasverband.

## 2.17 Verfügung des Bezirksamts Reinickendorf zur Selbstisolation

Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, Kontakt zu nachweislich Infizierten hatten oder typische Covid-19-Symptome zeigen, sollten sich in Selbstisolation bzw. Quarantäne begeben. Das zuständige Gesundheitsamt Reinickendorf ordnet entsprechende Quarantänemaßnahmen an. Zur Entlastung des Gesundheitssystem gelten jedoch gesonderte Regelungen.

Aktuelle Informationen und Dokumente zum Download sind auf folgender Internetseite des Bezirksamtes Reinickendorf zu finden: <https://www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/hygiene-umweltmedizin-und-infektionsschutz/coronavirus-976923.php#allgemeinv>

## 2.18 Feste / Feiern / Aktivitäten

Feste und Feiern gelten als Veranstaltungen im Sinne der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die entsprechenden Vorgaben zu Personenobergrenzen, Abstandsgeboten, Masken-, Test- und Dokumentationspflichten sind einzuhalten.

- Feste/ Feiern sollen möglichst im Außenbereich stattfinden.
- Gemeinsame Aktivitäten mit Eltern können im Außenbereich und unter Wahrung der Abstandsregeln oder mit Masken für die Erwachsenen stattfinden. Es finden die Vorgaben des § 11 InfSchMV Anwendung.
- Während des Notbetriebs sind Feste/Feiern untersagt.
- Während des eingeschränkten Regelbetriebs dürfen sie nur in den festen Gruppen stattfinden.





## 2.19 Reiserückkehrer

Sollten Mitarbeitende oder Familien mit ihren Kindern Ihren Urlaub im Ausland verbracht haben, gelten bei der Rückkehr nach Deutschland bestimmte Pflichten im Zuge der Einreise. Diese unterscheiden sich je nach dem Ort Ihres Auslandsaufenthaltes. Es wird dabei unterschieden zwischen:

- Virusvariantengebieten,
- Hochrisikogebieten und
- sonstigen Gebieten

Die entsprechende Zuordnung der Gebiete wird täglich angepasst. Sie ist einsehbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Eine erweiterte Kurzübersicht der Corona-Einreiseregeln kann hier als pdf Dokument heruntergeladen werden: [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/FAQs\\_Reise/Corona-Einreiseregeln\\_August\\_2021\\_Update.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_Reise/Corona-Einreiseregeln_August_2021_Update.pdf)

Kinder unter zwölf Jahren müssen keinen Test bei Einreise vorlegen. Gleiches gilt für den ersten Tag des Kitabesuchs nach der Rückkehr.

Unabhängig davon gelten die Regeln zur Quarantäne gem. § 4 Coronavirus-Einreiseverordnung aber grundsätzlich für alle Reiserückkehrenden, also auch für Kita-Kinder. Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet ist somit auch für diese eine Verkürzung z. B. durch „Freitestung“ nicht möglich. Bei Rückkehr aus einem Hochrisikogebiet verkürzt sich hingegen die Quarantäne von Kindern unter zwölf Jahren automatisch auf fünf Tage. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses oder eines Nachweises über eine zuvor durchgemachte Covid-19- Erkrankung ist hierfür - auch in der Kita - nicht erforderlich.

Es gilt weiterhin, dass die Kita ist nicht dafür zuständig ist, etwaige Reiseziele der Familien zu ermitteln oder Angaben zum Aufenthalt abzufordern. Die Verantwortung für die Umsetzung der genannten Regelungen obliegt den Eltern. Erlangt die Kita jedoch Kenntnis über einen entsprechenden Sachverhalt, kann sie die Eltern nochmals auf deren Verantwortung hinweisen und bei Vorliegen einer Quarantäne die Betreuung des Kindes ablehnen.



## Teil 3: Allgemeine Hygienemaßnahmen

### 3.1 Hygienegrundregeln

Nachfolgend werden die Grundregeln aufgelistet. Die detaillierten Vorgaben folgen weiter unten.

- Das benutzte Geschirr wird unmittelbar bei einer Mindesttemperatur von 60°C gespült.
- Regelmäßiges und ausgiebiges Waschen der Hände mit Seife für eine Dauer von 30 Sek ist für alle verpflichtend.
- Jedes Kind benutzt sein eigenes Handtuch oder ein Papierhandtuch.
- Die Sanitären Bereiche sind täglich zu reinigen und bei Bedarf zu desinfizieren.
- Alle Griffbereiche, wie z.B. Türgriffe, Handläufe, Lichtschalter, Telefone u.Ä., sind regelmäßig jeden Tag zu reinigen/desinfizieren.
- Die Mitarbeitenden achten untereinander und mit anderen Erwachsenen immer auf einen Mindestabstand von 1,50 m.

### 3.2 Hygienemaßnahmen und Verhalten pädagogischer Fachkräfte

- Alle pädagogischen Fachkräfte sind sich bewusst, dass sie für Kinder ein wichtiges Vorbild für hygienisches Verhalten sind.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche beschränkt bleiben. Bei ausreichender, regelmäßiger und gründlicher Handwäsche kann auf eine zusätzliche Handdesinfektion verzichtet werden.
- Die pädagogischen Fachkräfte waschen sich regelmäßig und ausreichend lange (30 Sekunden) die Hände mit Wasser und Seife...
  - ... zum Dienstbeginn.
  - ... vor und nach jeder Pause.
  - ... nach der Toilettenbenutzung.
  - ... nach dem Husten oder Niesen (Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass in die Armbeuge gehustet oder geniest, Abstand gehalten und sich von anderen Personen weggedreht wird. Wahlweise kann ein Papiertaschentuch benutzt werden, welches im Anschluss direkt in den Mülleimer mit Deckel entsorgt wird.)
  - ... nach der Nutzung von Taschentüchern.
  - ... vor dem Umgang mit Lebensmitteln.
  - ... vor der Einnahme von Speisen.
  - ... nach intensivem Kontakt mit Kindern, die an Durchfallerkrankungen oder Atemwegsinfektionen (Husten, Schnupfen) leiden.
  - ... vor und nach dem Verabreichen von Medikamenten.
  - ... nach dem Aufenthalt im Freien.
- Alle pädagogischen Fachkräfte nutzen Taschentücher (für sich und Kinder) einmalig und entsorgen diese sofort in einem Mülleimer mit Deckel.
- Alle pädagogischen Fachkräfte fassen sich so wenig wie möglich ins Gesicht (Augen, Nase, Mund).
- Alle pädagogischen Fachkräfte vermeiden nicht notwendige Berührungen (z. B. Händeschütteln zur Begrüßung oder zum Abschied).
- Alle pädagogischen Fachkräfte waschen und desinfizieren sich die Hände nach Kontakt mit Urin, Stuhl, Erbrochenem, Blut und anderen Körperausscheidungen (auch wenn dabei Handschuhe getragen wurden).



- Alle pädagogischen Fachkräfte desinfizieren sich die Hände prophylaktisch vor dem Anlegen von Pflastern, Verbänden o. ä.
- Alle pädagogischen Fachkräfte vermitteln den Kindern, auf hygienische Verhaltensweisen zu achten.
- Alle pädagogischen Fachkräfte achten auf regelmäßiges Lüften der Räume, Details siehe nachfolgend.

### 3.3 Hygienemaßnahmen für Kinder

- Die pädagogischen Fachkräfte leiten die Kindern an, wie man sich gründlich die Hände wäscht.
- Die pädagogischen Fachkräfte achten auf das regelmäßige und gründliche (30 Sekunden lange) Händewaschen der Kinder mit Wasser und Seife ...
  - ..., wenn diese morgens in die Einrichtung gebracht wurden.
  - ... vor und nach Mahlzeiten.
  - ... nach dem Spielen im Freien.
  - ... nach jedem Husten oder Niesen (Auch mit den Kindern muss besprochen werden, dass in die Armbeuge geniest und gehustet und sich von anderen Personen weggedreht werden sollte. Wahlweise kann ein Papiertaschentuch benutzt werden, welches im Anschluss direkt in den Mülleimer mit Deckel entsorgt wird.)
  - ... nach der Nutzung eines Taschentuchs.
  - ... nach der Töpfchen- oder Toilettenbenutzung und nach dem Wickeln.
  - ... nach künstlerischen Aktivitäten.
- Schnuller werden personenbezogen aufbewahrt (z. B. in mit Namen beschrifteten Kästchen oder Gläsern).
- Taschentücher werden einmalig genutzt und sofort in einen Mülleimer mit Deckel entsorgt.

### 3.4 Raumhygiene

#### 3.4.1 Richtiges Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 30 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht geöffnet werden. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen.

Es ist ein auf die jeweiligen Gegebenheiten angepasstes Lüftungskonzept zu erstellen. Die einschlägigen Empfehlungen zum infektionsschutzgerechten Lüften der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAUA (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.html>) sowie die Empfehlungen zur Lüftung in Kindertageseinrichtungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (FAQs zum Schutzstandard Kindertagesbetreuung <https://www.dguv.de/corona-bildung/kitas/faq/index.jsp>) sind zu beachten.



## 3.4.2 Reinigung/Desinfektion von Flächen

- Grundsatz: Reinigen so oft wie nötig, Desinfizieren so wenig wie möglich.
- Regelmäßige Reinigung von hoch frequentierten Flächen:
  - Türklinken sowie Türrahmen und -flächen täglich ggfs. mehrfach
  - Glasflächen, Spiegel und Fliesen in Kinderhöhe 1mal täglich
  - Toiletten und Toiletten-Betätigungsplatte (Spülung) täglich ggfs. mehrfach
  - Waschbecken und Wasserhähne täglich ggfs. mehrfach
  - Tische und Stühle nach Bedarf, mindestens jedoch 1mal täglich
  - Geländer und Handläufe an Treppen 1mal täglich
  - Spielmaterialien nur dann, wenn dieses durch Niesen oder Husten verschmutzt wurden
  - Schubladenfronten zur Aufbewahrung von Spielmaterialien 1mal täglich
  - Oberflächen von Regalen und Schränken auf Kinderhöhe 1mal täglich
  - Handkontaktflächen von Mülleimern täglich ggfs. mehrfach, wenn in Gebrauch
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel müssen außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt werden, jedoch so, dass das Mittel zur Reinigung/Desinfektion für die pädagogische Fachkraft jederzeit zugänglich ist (Ausnahme Handspender).

## 3.4.3 Mülleimer & -beutel

- Nur Papiermüll wird in Mülleimern ohne Müllbeutel gesammelt.
- Wenn Mülleimer mit Müllbeutel verwendet werden, haben diese immer einen Deckel und die Müllbeutel sind für Kinder nicht erreichbar.
- Benutzte Taschentücher werden nur in den Restmüll (Mülleimer mit Deckel) entsorgt.

## 3.4.4 Seifenspender

- Flüssigseife steht an jedem Waschbecken zur Verfügung und ist für alle Kinder erreichbar.
- Die Flüssigseife ist nach Möglichkeit pH-neutral und ohne Duftstoffe.

## 3.4.5 Handtücher

- Es werden eigene Handtücher oder Papierhandtücher verwendet.
- Wenn personengebundene Handtücher genutzt werden, sind diese für jedes Kind entsprechend gekennzeichnet.
- Wenn personengebundene Handtücher benutzt werden, werden diese zum Tagesende ausgetauscht und bei mindestens 60 Grad (auf keinen Fall Kurzprogramm) gewaschen.
- Handtücher werden bei starker Verschmutzung sofort ausgetauscht und bei mindestens 60 Grad gewaschen.

## 3.4.6 Zahnbürsten (falls vorhanden)

- Zahnbürsten sind für jedes Kind angemessen gekennzeichnet.



- Zahnbürsten werden mit dem Kopf nach oben aufbewahrt und haben einen Abstand von 10 cm.
- Zahnputzbecher werden täglich gereinigt.

### 3.4.7 Töpfchen, Toiletten und Toilettenaufsätze

- Töpfchen werden nur in den Bädern benutzt.
- Die Töpfchen werden nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert.
- Toilettenbrillen werden nach jeder Verschmutzung gereinigt und 1mal täglich desinfiziert.
- Toilettenaufsätze werden nach jeder Verschmutzung gereinigt und 1mal täglich desinfiziert.

### 3.5 Hygienemaßnahmen beim Wickeln und Pflege

- Beim Wickeln und in ähnlichen Situationen sind Einmalhandschuhe zu tragen. Nach der Tätigkeit sind die Hände zu desinfizieren.
- Beim Wickeln werden Einmalunterlagen oder personalisierte Wickelunterlagen verwendet.
- Einmalunterlagen werden nach jeder Benutzung in Mülleimern mit Deckel entsorgt.
- Der Wickeltisch wird nach jedem Wickelvorgang gereinigt und desinfiziert.
- Zur hygienischen Beseitigung von Windeln und Vermeidung von unangenehmen Gerüchen werden speziell für diesen Zweck konzipierte Windeleimer genutzt. Die Müllbeutel sind für Kinder nicht zu erreichen und die Mülleimer können von den Kindern nicht geöffnet werden, die Handkontaktflächen sind nach Kontakt zu desinfizieren.

### 3.6 Hygienemaßnahmen bei Mahlzeiten

- Alle Kinder und die pädagogischen Fachkräfte waschen sich vor und nach Mahlzeiten gründlich (30 Sekunden) mit Wasser und Seife die Hände.
- Tische werden vor und nach dem Essen gereinigt.
- Je nach Konzeption decken die pädagogischen Fachkräfte die Tische mit dem notwendigen Geschirr oder die Kinder selber ein.
- Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass das Essen untereinander nicht getauscht wird.
- Auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben.

### 3.7 Hygienemaßnahmen beim Ruhen und Schlafen

- Auf ausreichenden Abstand zwischen den Matratzen (wenn möglich 1,5 m) ist zu achten.
- Vor und nach dem Schlafen sind die Räume mindestens für 10 Minuten zu lüften.
- Es gibt personengebundenen Bettzeug (Kopfkissen, Bettdecke, Laken).
- Das vollständige Bettzeug (Kopfkissen, Bettdecke, Laken) wird für jedes Kind gesondert aufbewahrt.

# Corona-Schutz-Konzept für die Kindertagesstätten der Pfarrei St. Franziskus während der Zeit der Corona-Pandemie



Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus  
im Erzbistum Berlin

- Genutztes Bettzeug wird vor der gesonderten Aufbewahrung mind. 15 Minuten gut gelüftet.
- Verschmutztes Bettzeug wird sofort ausgetauscht.
- Das Bettzeug wird jede Woche gewechselt.
- Es gibt personalisierte Betten/Matratzen/Stapelliegen für alle Kinder, die schlafen.
- Matratzen/Stapelliegen werden mit Laken und gut belüftet aufbewahrt.



## Teil 4: Schluss Informationen

### 4.1 Basis des Schutzkonzeptes

Eingeflossen sind in das vorliegende Schutzkonzept u.a.

- Die verschiedenen Trägerschreiben sowie der Musterhygieneplan Corona für die Berliner Tageseinrichtungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in seiner jeweils gültigen Form,
- die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils gültigen Form,
- Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Reinickendorf in ihrer jeweils gültigen Form,
- das Dokument „Handreichung für Schulen und Kitas“ der Berliner Gesundheitsämter,
- das Dokument „Kategorien der Kontaktpersonen“ des Senats
- die Empfehlungen zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in Kindertageseinrichtungen vor einer Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) der UKB Unfallkasse Berlin,
- die aktuellen Informationen rund um die Notbetreuungssituation in den kath. Kindertagesstätten des Fachreferats Kindertagesstätten im Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.,
- die Maßnahmenpläne der FRÖBEL Bildung und Erziehung gemeinnützige GmbH sowie des Evangelischen Kirchenkreisverbandes für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-Nord.

### 4.2 Möglichkeiten der Kontaktaufnahme

- Kitaaufsicht:
  - <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaaufsicht/>
  - E-Mail zentrales Postfach: [KitaAufsicht@senbjf.berlin.de](mailto:KitaAufsicht@senbjf.berlin.de)
- Hotline der Senatsverwaltung für Gesundheit bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus täglich von 8:00 – 20:00 Uhr:
  - <https://www.berlin.de/corona/hotline/#quarantine>
  - (030) 9028-2828
- Kassenärztlichen Vereinigung:
  - (030) 116117
- Gesundheitsamt Reinickendorf Montag – Sonntag: 09:00-15:00 Uhr (auch feiertags):
  - E-Mail: [coronavirus@reinickendorf.berlin.de](mailto:coronavirus@reinickendorf.berlin.de)
  - Hotline: 030 / 90294-5500
  - <https://www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/>

# Corona-Schutz-Konzept für die Kindertagesstätten der Pfarrei St. Franziskus während der Zeit der Corona-Pandemie



Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus  
im Erzbistum Berlin

Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, Kontakt zu nachweislich Infizierten hatten oder typische Covid-19-Symptome zeigen, sollten sich in Selbstisolation bzw. Quarantäne begeben. Das zuständige Gesundheitsamt ordnet entsprechende Quarantänemaßnahmen an. Zur Entlastung des Gesundheitssystem gelten jedoch gesonderte Regelungen.

- <https://www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/hygiene-umweltmedizin-und-infektionsschutz/coronavirus-976923.php#allgemein>

Wir sagen Danke für die freundliche Unterstützung!

Erstellt durch:  
Ansgar Elfgen  
Dominik Haupt

Mitgewirkt und überprüft durch:  
Catherine Köhler  
Raphaela Anders  
Roswitha Kaluza-Müller  
Claudia Thole

In Kraft gesetzt durch:  
Pf. Norbert Pomplun  
am 10. November 2020

Dies Dokument ist ohne Unterschrift gültig. Ein unterschriebenes Exemplar ist im zentralen Pfarrbüro hinterlegt.